



Stadtrat am 19.02.2019		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/698/2019		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 01.02.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.02.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass; hier: Verkaufsoffene Sonntage

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

Ladenöffnungsgesetz NRW, Gemeindeordnung NRW

III. Sachverhalt:

Auf die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 12.02.2019 sowie auf die Sitzungsvorlage FB 4/697/2019 wird verwiesen.

Das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land NRW – Entfesselungspaket I – ist am 29.03.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe 2018 Nr. 8, Seite 171 – 179, verkündet worden. Mit der Verkündung ist das als Teil des Gesetzespakets novellierte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) zum 30.03.2018 in Kraft getreten. Dabei sind folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

- Ladenöffnung an bis zu 8 Sonn- und Feiertagen jährlich (Festsetzung für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile möglich; innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage pro Jahr)
- Freigabe zwischen 13.00 und 18.00 Uhr zulässig
- Bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet höchstens ein Adventssonntag
- Bei beschränkter Freigabe (z.B. auf Bezirke) nicht mehr als 2 Adventssonntage je Gemeinde
- Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24.

Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.

- Neufassung der Sachgründe, die eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen können: Öffentliches Interesse statt Anlassbezug

Gemäß § 4 Absatz 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Darüber hinaus dürfen Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertage im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Im Nachgang dazu hat das OVG NRW nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewährleistet werde, wenn die jetzt sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend ausgelegt würden. Das stets zu wahrende Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz werde nicht schon eingehalten, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben sei, weil dies – auch nach Einschränkung des Gesetzgebers – regelmäßig der Fall sei (OVG NRW, Beschluss vom 02.11.2018 4 B 1580/18). Es gilt der Grundsatz, dass an Sonntagen eine allgemeine Verkaufsoffnung nicht zulässig ist. Verkaufsoffene Sonntage können nur eine Ausnahme darstellen, für die es einen besonderen Anlassbezug bedarf. Gemeinden haben sich in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Feiertagsruhe rechtfertigen kann (OVG Münster, Beschluss vom 04.05.2018, 4 B 506/16).

Zwischenzeitlich sind in vielen Fällen an anderen Orten durch Gerichtsentscheidungen diverse Verordnungen für rechtswidrig erklärt worden. Die verkaufsoffenen Sonntage konnten in diesen Fällen nicht stattfinden. Im Wesentlichen stützen sich diese Entscheidungen auf ein maßgebliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen sowie auf die oben genannte Rechtsauffassung des OVG Münster (siehe hierzu auch OVG Münster, Beschluss vom 27.04.2018, 4 B 571/18).

Beim Erlass einer zu aktualisierenden Verordnung zur Zulassung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen sind nunmehr hinsichtlich der Überarbeitung einer solchen Verordnung für die Stadt Lüdinghausen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl die oben genannten Voraussetzungen als auch insbesondere die räumliche Nähe zur örtlichen Veranstaltung zu berücksichtigen. Dieser Aspekt war bisher nicht ausdrücklich Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.12.2016, wurde jedoch bereits durch die durch das Büro Stadt + Handel in diesem Zusammenhang erarbeitete Prognoseuntersuchung zu verkaufsoffenen Sonntagen in Lüdinghausen vom 28.02.2018 gelebt. Aus der Untersuchung geht hervor, dass nur

Einzelhandelsbetriebe, die innerhalb eines 300 m Radius vom Marktplatz liegen, in direkter räumlicher Beziehung zur Veranstaltung stehen. Diese Prognoseuntersuchung wird als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügt und wurde in mehreren Gesprächen mit der Gewerkschaft ver.di abgestimmt.

Mit eingereichter Klage vom 19.12.2018 beklagte die Gewerkschaft ver.di das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 06.01.2019, anlässlich des Wintermarktes, da in der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.12.2016 in § 1 Abs. 1 a) noch eine Ladenöffnung im gesamten Ortsteil Lüdinghausen vorgesehen war. Im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren konnte die Verwaltung erfolgreich unter Hinweis auf die bereits oben genannte Prognoseuntersuchung des Büros Stadt + Handel darlegen, dass die rechtlichen Voraussetzungen der Ladenöffnung an einem Sonntag Beachtung finden und Einzelhandelsbetriebe lediglich unter Beachtung des 300 m Radius um den Marktplatz als Schwerpunkt der Veranstaltung einen räumlichen Bezug haben und somit geöffnet haben dürfen. Aufgrund dieser Argumentation wurde ein Vergleich geschlossen, der besagt, dass Verkaufsstellen nur in Lüdinghausen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (300 m Radius um den Marktplatz) geöffnet haben dürfen.

Dieser räumliche Geltungsbereich ist zukünftig hinreichend zu bestimmen und wird in der neuen Verordnung sowohl schriftlich in Form von Nennung der Straßen als auch in Form einer Kartendarstellung definiert.

Anlässlich der verkaufsoffenen Sonntage im Ortsteil Seppenrade öffnen maximal 2 – 3 Verkaufsstellen, so dass aus Sicht der Verwaltung dazu weitere Betrachtungen bzw. Prognoseuntersuchungen nicht notwendig erscheinen. Ein räumlicher Geltungsbereich wurde ebenfalls festgelegt.

Vor Erlass einer neuen Verordnung wurde mit Schreiben vom 11.01.2019 dem Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland, der Handwerkskammer Münster, der IHK Nord-Westfalen, der Gewerkschaft ver.di Bezirk Münsterland, der evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen und der katholischen Pfarrgemeinde St. Felizitas Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 6 Absatz 4 des Ladenöffnungsgesetzes gegeben. Die Stellungnahmen sollten bis zum 25.01.2019 der Verwaltung zugehen. Die bis zur Sitzungseinladung vorliegenden Stellungnahmen sind als Anlage 2 beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Verwaltung keine.

Anlagen:

- Prognoseuntersuchung des Büros Stadt + Handel vom 28.02.2018 (Anlage 1)
- Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Anlage 2)
- alte Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.02.2016 (Anlage 3)
- Entwurf einer aktualisierten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen (Anlage 4)